

# Workshop

## „Bedarfsermittlung und wie man sich dagegen wehren kann“

„Ein Fachtag für eine konstruktivere Gestaltung von Hilfeplanprozessen“

25. September 2023

12:00 – 13:45 Uhr

Prof. Dr. Simone Janssen  
[simone.janssen@ehs-dresden.de](mailto:simone.janssen@ehs-dresden.de)

# Bedarfsermittlung

Die Orientierung an der Indikationsfrage

‘Welche Hilfe ist für welches Problem die richtige?’

ist bereits 1990 durch eine

Orientierung am Verfahren

abgelöst worden.

„Grundlage einer zeit- und zielgerichteten Intervention ist die Aufstellung eines Hilfeplans, in dem die entscheidenden Feststellungen über den Hilfebedarf sowie die notwendigen Schritte bei der Durchführung der Hilfe festgehalten werden. Der Hilfeplan dient in erster Linie als Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt sowie als Koordinierungsinstrument zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Einrichtung, der im Einzelfall tätig wird. Darüber hinaus bezieht er Vorstellungen, Annahmen und Erwartungen der Familien und Institutionen mit ein und macht diese den Beteiligten transparent.“ [BT-Drs. 11/5948](#) S. 73 f.

# Leitbild

„Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer **Subjektstellung** zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.“

BT-Drs. [19/26107](#), S. 1

„Die Hilfegewährung ist von dem aktuellen Hilfebedarf des Leistungsempfängers abhängig, da Maßnahmen der JH der Deckung eines **aktuellen Bedarfs des Hilfeempfängers** dienen.

Hierzu hat der Jugendhilfeträger den aktuellen Bedarf ... **ausreichend** zu **ermitteln** ...“

VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#) -, Rz. 41 f.; VG München, Urt. v. 14.10.2020 – [M 18 K 19. 4953](#) – Rz. 60

# § 27 Abs. 1 SGB VIII

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn **eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist** und die **Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig** ist.

**Notwendig** ist eine Hilfe, wenn:

- kein Nachrang gem. § 10 SGB VIII
- Betroffene sich nicht selbst helfen können
- die am wenigsten belastende ausgewählt worden ist (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

## sog. erzieherische Mangelsituation

„Dies ist der Fall, wenn ein erzieherischer Bedarf des Kindes vorliegt und diese Mangellage durch die Erziehungsleistung der Personensorgeberechtigten nicht behoben wird. Es kommt also zwar auf einen (objektiven) Mangel an und nicht auf einen (subjektiven) Makel in der Person des Erzogenen oder des Erziehenden, jedoch muss es sich um einen objektiven Ausfall von Erziehungsleistungen der Eltern handeln.“ VG Freiburg, Urt. v. 10.02.2022 - [4 K 1608/21](#)

## spezifisch erzieherischer Bedarf infolge eines Erziehungsdefizits

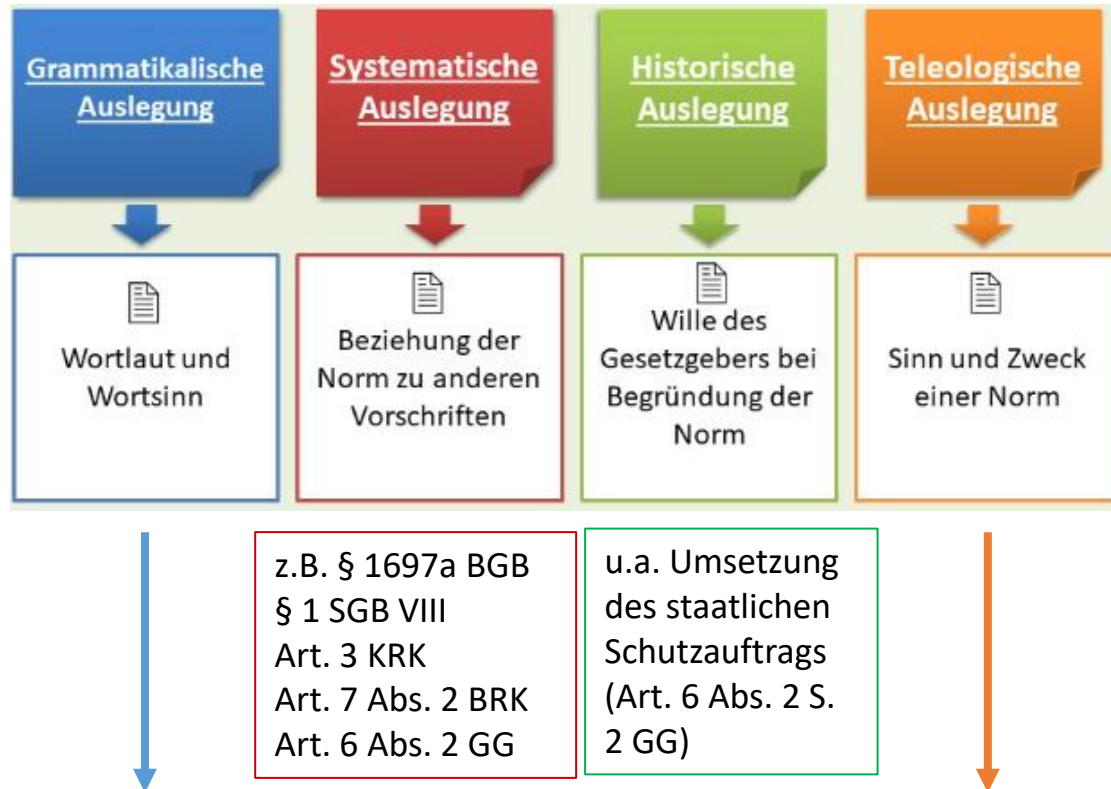
**Geeignet** ist eine Hilfe, wenn mit ihr das angestrebte Ziel – Sicherstellung/Wiederherstellung des Kindeswohls – (teilweise) erreicht werden kann; die festgestellte erzieherische Mangelsituation gelindert werden kann. Wird eine geeignete Hilfe von (einer) PSB **abgelehnt**, ist diese aus subjektiven Gründen **nicht geeignet**.

VG Hannover, Urt. v. 4.3.2008 – [3 A 6111/07](#) ... mit Stärkung der Eltern nach dem KJS Zustimmung m.E. unabdingbar

# Kindeswohl

Das Wohl des Kindes bildet den Richtpunkt für den staatlichen Schutzauftrag nach Art. 6 Abs. 2 GG. (BVerfG, Beschl. v. 09.03.1999 - [2 BvR 420-99](#))

unbestimmter Rechtsbegriff = nicht legaldefiniert -> **Auslegung**



Leitlinien für die Bestimmung des Kindeswohls im **Einzelfall** sollten die jeweiligen – körperlichen, emotionalen, persönlichen und sozialen – Bedürfnisse und Lebensbedingungen sein.

## Kindeswohl umfasst

- eine gedeihliche, altersgerechte Entwicklung des Kindes in jeder Hinsicht – körperlich, geistig, seelisch (emotional und sozial)
- zu einer Gesamtpersönlichkeit im Sinne von insbesondere selbstbestimmt, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig

nicht nur normative Kriterien – mit Blick auf die **Mehrdimensionalität kindlichen Wohlergehens** Rückgriff auf Erkenntnisse der

- Psychologie
- Medizin
- Sozialwissenschaften / Pädagogik

# Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 1631 BGB – Personensorge

## **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG**

Pflege und **Erziehung** der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

## **§ 1631 BGB**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu **erziehen**, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

- ➔ Erziehung obliegt den Eltern
- ➔ erstreckt sich auf alles, was die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes beeinflusst und gestaltet
- ➔ Eltern entscheiden frei über Ziel sowie Inhalt und Methoden der Erziehung
- ➔ zum Wohle des Kindes
- ➔ Kindeswohl = Grenze des Elternrechts

# Bedarfsermittlung

aktuellen Hilfebedarf konkret ermitteln in Bezug auf erzieherische Mangelsituation

Ausgangs-, Bezugspunkt → objektiven Ausfall von Erziehungsleistungen im Hinblick auf erzieherische Bedarfe des Kindes

## erzieherischer Bedarf des Kindes

- gedeihliche, altersgerechte Entwicklung in jeder Hinsicht – körperlich, geistig, seelisch (emotional und sozial)
- zu einer Gesamtpersönlichkeit im Sinne von insbesondere selbstbestimmt, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig

### Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

kein Anspruch des Kindes auf "Idealeltern" und optimale Förderung/Erziehung

# Bedarfsermittlung

Objektiven Ausfall von Erziehungsleistungen im Hinblick auf erzieherische Bedarfe des Kindes?

→ keine Zielvorgaben bzw. Vorgabe von Aufgaben

→ gemeinsam festzustellen

-> konkrete, aktuelle Familiensituation

-> wer hat welche Sichtweise / Wahrnehmung

-> konkrete Erziehungsleistungen ausgerichtet am Wohl des Kindes durch wen

-> Unterstützungsbedarf(e)

-> Veränderungsbedarf(e)

...

**Fachlichkeitsanspruch**

Mögliche Leitfragen:

- In welchen Aspekten ist das Kindeswohl nicht gewährleistet? Und was liegt dem zugrunde? (objektiver Ausfall)
- Wer hat welche Sichtweise auf die Situation?
- Welche Interventionen und Ideen zur Veränderung gab es?
- Was war hilfreich?
- Was hat sich nicht bewährt?
- Wer hat in dem Zeitraum unterstützt und wie hat die Unterstützung ausgesehen, gewirkt?



# Hilfeermittlung

- gemeinsame Ermittlung **geeigneter** und ggf. differenzierter Hilfe(n) zur Deckung des erzieherischer Bedarfs des Kindes, insbesondere im Hinblick auf

-> **zeitlicher** Umfang

-> **Intensität** (des Hilfebedarfes)

-> in Bezug auf welche **Problempunkte**

**Geeignet**, wenn mit ihr das angestrebte Ziel – Sicherstellung/Wiederherstellung des Kindeswohls – (teilweise) erreicht werden kann; die festgestellte erzieherische Mangelsituation gelindert werden kann. Wird eine geeignete Hilfe von (einer) PSB **abgelehnt**, ist diese aus subjektiven Gründen **nicht geeignet**. VG Hannover, Urt. v. 4.3.2008 – [3 A 6111/07](#)

VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#) -, Rz. 48

Beachtung von  
-> Grundrechten  
-> Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- gemeinsame Ermittlung der **notwendigen** Hilfe bei mehreren gleich gut geeigneten Hilfen

=> **gemeinsame Bestimmung der geeigneten und notwendigen Hilfe**

# § 41 SGB VIII

## **§ 41 Hilfe für junge Volljährige**

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

# § 41 SGB VIII

beim **Übergang in die Selbständigkeit**

- individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung
- zur Verselbständigung = selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung **zu gewähren**
- wenn im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt
- Zweifel in der Prognose stehen einer Beendigung entgegen
- verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird

**Prognoseentscheidung** => „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf Verselbständigung, d.h. ob negative Folgen für Entwicklung zu erwarten sind, z.B. im Hinblick auf Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnungssituation, bisherige und zukünftige Ausbildung und psychosoziale Situation

BT-Drs. [19/26107](#), S. 94; VG Cottbus, 27.06.022 – [8 L 63/22](#)

**Tatbestandsvoraussetzungen uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar** anderer Ansicht wohl VGH Mannheim, Beschl. v. 23.05.2023 – [12 S 457/23](#), Rz. 20 unter Bezugnahme auf § 36 SGB VIII

# Vorgehen

informativ, mit Arbeitshilfen: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fachinfo/>

	Fall von (§36, 2 KJHG)	Fall für (Jugendamt, Dienste, Einrichtungen)	Fall mit (Kind, Jugendlicher, PSB)
<b>Anamnese</b>	„erzieherischer Bedarf“	Bisherige Maßnahmen, Fallfakten etc.	Sichtweise/Geschichte der Adressat*innen
<b>Diagnose</b>	„geeignete“ und „notwendige“ Art der Hilfe	Mehrperspektivische Sichtweise: Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	Wünsche, Vorstellungen der Adressat*innen
<b>Intervention</b>	„notwendige Leistungen“	Planung und Koordination von Hilfe, die andere Kräfte/Einrichtungen durchführen	Vereinbarung über Zusammenarbeit, Kompromissbildungen
<b>Evaluation</b>	„regelmäßig prüfen“	Gemeinsame Auswertung der Planungs- und Durchführungsverantwortlichen	Gemeinsame Überprüfung der Vereinbarungen / Leistungen mit Adressat*innen

# Hilfeplanung und Bewilligungsbescheid

Hilfeplanverfahren, Hilfeplanung und Hilfeplan sind begrifflich voneinander zu trennen

● **Hilfeplanung** = Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen **Elemente** eines Hilfeprozesses

- Bedarfsfeststellung
- zu gewährende Hilfe
- konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen

„Die Hilfeplanung dient ... der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform.“

VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#), Rz. 41

● **Hilfeplanverfahren** = konkrete, methodische Umsetzung des Hilfeplanungsprozesses im JA – sog. "kooperatives Verwaltungshandeln"

- gemeinsam gestalteter Hilfeprozess
- keine einseitig (seitens des JA) festgelegte Hilfe
- Beteiligungs- und Beratungsrechte

„Formelle Voraussetzungen für die Entscheidung [über die konkrete Hilfe] sind die Aufstellung eines Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII und die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 36 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB.“ VIII. VG Darmstadt, Beschl. v. 29.08.2007 - [3 G 1267/07](#)

● **Hilfeplan** = **Protokoll** des Hilfeplanungsgespräche

- kein Verwaltungsakt
- Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid
- enthält Regelungen zu o.g. Elementen

# Bewilligungsbescheid und Hilfeplan

Hilfeplan = Nebenbestimmung zum Bescheid

- § 27 SGB VIII & § 41 SGB VIII ->  
gebundener Anspruch -> § 32 Abs. 1 SGB X

## § 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

## Aufstellung eines Hilfeplans nachholbar

VG Aachen, Beschl. v. 17.12.2010 - [2 L 328/10](#)

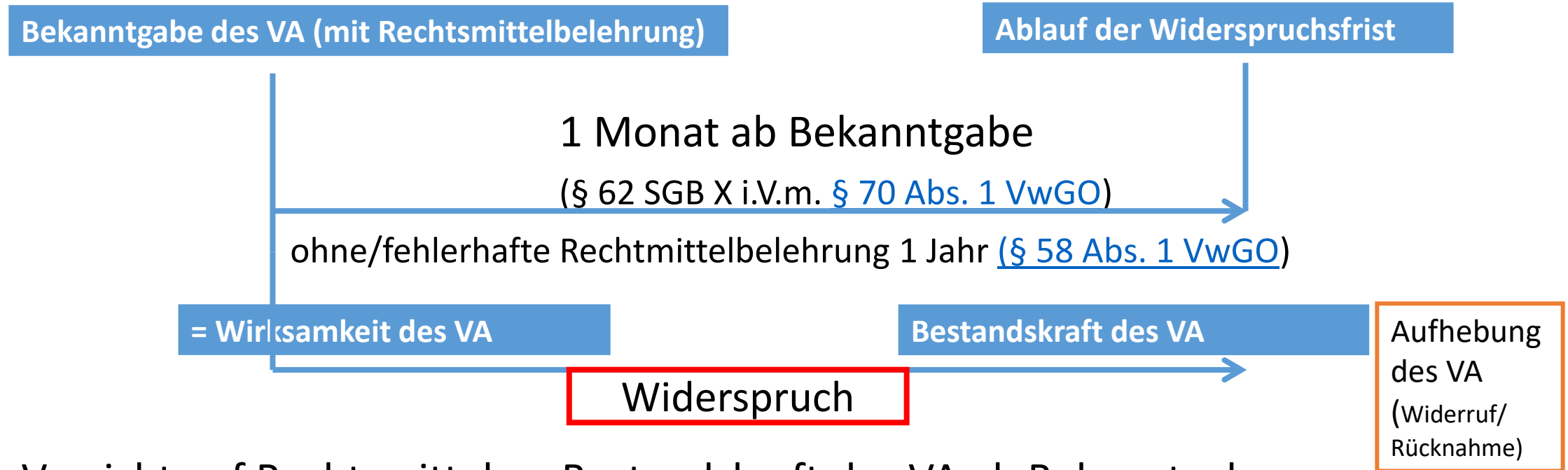
Hilfeplan KEINE materielle Voraussetzung für Hilfestellung  
„... für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit als entscheidend anzusehen, ob die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe auch ohne eine schriftliche Fixierung in einem Hilfeplan festgestellt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der **Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe** um das **Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte** handelt, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss; die verwaltunggerichtliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.“ BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1999 - [5 C 24/98](#)

Rechtsschutz(möglichkeiten)

# Bestandskraft

Bekanntgabe (§ 37 SGB X)

= Zugang => in den Machtbereich des Empfängers gelangt



Verzicht auf Rechtsmittel => Bestandskraft des VA ab Bekanntgabe

**Bestandskraft** = der VA ist für alle Beteiligte rechtlich bindend, unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit



# Überblick

## Widerspruch

- Widerspruchsbefugnis → Verletzung in eigenen Rechten
  - Recht auf **umfassende Beratung** - § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII VG München, Beschl. v. 26.07.2023 – [M 18 E 23.2881](#)
  - Recht auf **Beteiligung in allen Phasen des Hilfeprozesse** (bei längerfristigen Hilfen) - § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, BT-Drs. [19/26107](#), S. 49
  - **Wunsch- und Wahlrecht** - § 5 SGB VIII
- Anfechtungswiderspruch
- isolierter Anfechtungswiderspruch
  - > z.B. unzulässiger Befristung
- Verpflichtungswiderspruch

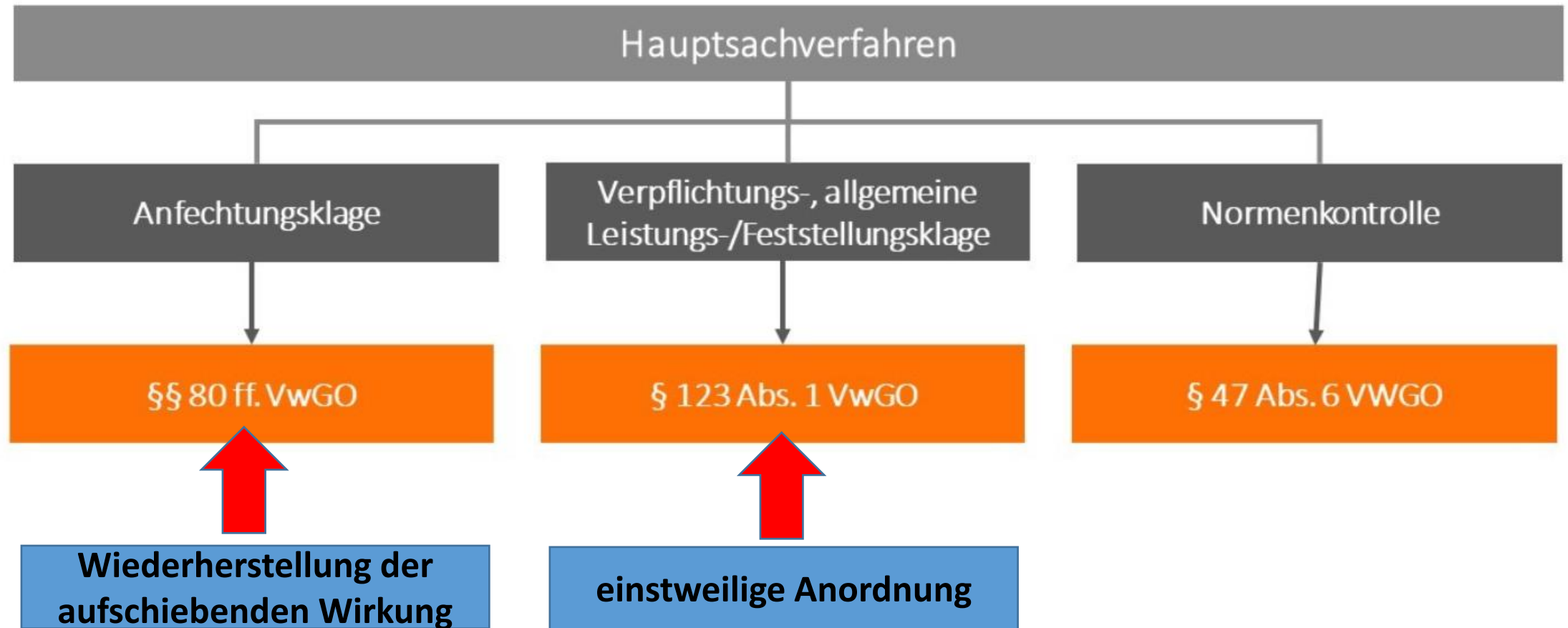
- von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie  
- über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe  
- bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung

## Einstweiliger Rechtsschutz

- § 80 Abs. 5 VwGO
- § 123 VwGO

# Einstweiliger Rechtsschutz

Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO; kurz erklärt [NRW-Justiz: Untätigkeitsklage](#)



Quelle: <https://www.juracademy.de/verwaltungsprozessrecht/einstweiliger-rechtsschutz/3-teil-einstweiliger-rechtsschutz.html>

# Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

## § 80 Abs. 5 VwGO

zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen siehe etwa [Vorläufiger Rechtsschutz nach §§ 80 ff. VwGO \(juracademy.de\)](#)

Antrag: Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines bereits eingelegten Rechtsbehelfes

Antrag begründet, wenn **Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtmäßig** ergangen

- Ermächtigungsgrundlage
- formell rechtmäßige Anwendung
- materiell rechtmäßige Anwendung

-> wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Betroffenen überwiegt  
= **Interessenabwägung**

### § 80 VwGO

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. ...

4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

**Beachte**: an einem rechtswidrigen VA besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit (Art. 20 Abs. 3 GG)

# Einstweilige Anordnung

## § 123 VwGO

Antrag: Sicherung eines Rechts

Antrag begründet, wenn **Anordnungsanspruch** und **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht

*Sicherungsanordnung* -> wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; vorläufige Erhaltung des Status Quo (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO)

*Regelungsanordnung* -> wenn die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder sie aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO)

➤ Anordnungsanspruch

- bezieht sich auf den dem Verfahren zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Anspruch

➤ Anordnungsgrund

- bezieht sich auf das Erfordernis der Eilbedürftigkeit

zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen siehe etwa [Vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO \(juracademy.de\)](#)

-> statthaft, wenn in der Hauptsache nicht die Anfechtungsklage, sondern die Verpflichtungs-, allgemeine Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft ist

# fehlender Hilfeplan und einstweilige Anordnung

- fehlender Hilfeplan steht Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht entgegen
- Gericht nicht an eingeschränkten Prüfungsumfang bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Hilfe gebunden
- ohne Durchführung des Hilfeplanverfahrens fehlen wesentliche Grundlagen für den einschränkenden Überprüfungsrahmen (d.h. ob allgemeingültige Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind)

**-> volle gerichtliche Prüfung**

VG Aachen, Beschl. v. 17.12.2010 - [2 L 328/10](#)

# Widerspruch – Musterbeispiel

Absender

Adressat

Ort, Datum

## **Widerspruch gegen den von Ihnen am xxx erlassenen Bescheid, Az.: XY/2013**

Sehr geehrte Frau .../ sehr geehrter Herr ...,

hiermit legen wir / lege ich Widerspruch gegen den von Ihnen am xxx erlassenen Bescheid fristgerecht ein.

Gleichzeit beantragen wir / beantrage ich, xxx zu bewilligen / aufzuheben.

### Sachverhalt

Darstellung des für die rechtliche Würdigung notwendigen Sachverhalts unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen (Schreiben, Verwaltungsakte, Nachweise etc. in Kopie) als Anlage –

### Rechtliche Würdigung

Wir haben / ich habe gemäß § ... Anspruch auf ... (weil genauer rechtlich fundiert begründen)

Der erlassenen VA, gegen den sich der Widerspruch richtet, ist rechtswidrig und verletzt mich / uns in meinen / unseren Rechten und ist daher aufzuheben (weil genauer rechtlich fundiert begründen)

### Ergebnis

Im Ergebnis ist daher meinem eingangs gestellten Antrag zu folgen. (ggf. nochmals genau formulieren)

Mit freundlichen Grüßen

# Eilrechtsschutz – § 123 VwGO – Musterbeispiel

Adressat  
Absender

Ort, Datum

## **Eilrechtsschutzantrag**

des/der

- Antragsteller/in –

gegen

... (JA ...)

- Antragsgegnerin -

Ich/wir stelle/n den Antrag:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO verpflichtet, die von mir/uns am ... beantragte Hilfe gem. § ... SGB VIII vorläufig zu gewähren.

## Sachverhalt

Darstellung des für die rechtliche Würdigung notwendigen Sachverhalts unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen (Schreiben, Verwaltungsakte, Nachweise etc. in Kopie) als Anlage ...

Bis zum heutigen Tage (...) fand weder ein diesbezügliches Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII statt, noch ist über meinen Antrag entschieden worden.

## Rechtliche Würdigung

Antragsberechtigung liegt gem. § 62 ... VwGO vor.

Dem Antrag auf Hilfe gem. § ... SGB VIII ist statt zu geben, da die Voraussetzungen vorliegen

## *Anordnungsanspruch*

Ein Anordnungsanspruch liegt vor.

-> Nachfolgend muss begründet werden, warum ein Anspruch auf die Hilfe besteht

## *Anordnungsgrund*

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

-> Nachfolgend muss begründet werden, warum die Sache eilig ist, bezieht sich also auf die Eilbedürftigkeit und es muss dargelegt werden, welcher Schaden (auch i.w.S.) droht, wenn nicht im Eilverfahren entschieden wird

Mit freundlichen Grüßen

# § 80 SGB VIII – finanzielle Mittel Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

- **Bereitstellung von ausreichenden Haushaltsmitteln**, auf der Grundlage einer sorgfältigen JH-Planung
- ausreichende Zuweisung von Finanzmitteln zur sachgerechten Erfüllung der verschiedenen Aufgaben
- ausreichend => in einer solchen Höhe, dass die im Gesetz vorgesehenen Leistungen erbracht und die anderen Aufgaben erfüllt sowie die vertraglich oder durch Zuwendungsbescheid eingegangenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Trägern der freien JH erfüllt werden können
- nachträgliche Korrekturen durch Nachtragshaushalte
- insbesondere für die Erfüllung solcher Aufgaben, auf deren Wahrnehmung die Anspruchsberechtigten einen Anspruch haben
- fehlende finanzielle Mittel befreien nicht von Leistungspflicht

zwar zu § 74 SGB VIII, aber in Grundaussagen relevant BVerwG, Urt. v. 17.07.2009 - [5 C 25.08](#)

- Regelungen des Haushaltsrechts kommt keine anspruchsvernichtende oder -begrenzende Wirkung zu
- Fehlerkorrektur (im Haushaltsplan) gegebenenfalls durch Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs



# (keine) Anordnungscompetenz Familiengericht gegenüber Jugendamt

## Argument dagegen:

- FamG tritt an die Stelle der Fachkraft des JA
- familiengerichtliche Entscheidung tritt an die Stelle des **kooperativen Entscheidungsprozesses**, welches konstitutives Merkmal der Leistungsgewährung und Leistungserbringung im SGB VIII ist
- JA wird auf die Funktion eines Kostenträgers reduziert
- keine gesetzliche Grundlage (ob § 166a BGB diese bietet, ist umstritten)

## Anordnungscompetenz des FamFG ablehnend

OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2022 - [4 L 277/21](#) – dazu auch [DIJuF](#)

# § 20 SGB VIII

anstelle der Soll-Verpflichtung jetzt **Rechtsanspruch**, wenn Nrn. 1 – 4 kumulativ vorliegen

Anspruchsinhaber: **Eltern**

getrennt lebend -> gegenseitiges Einvernehmen, da keine Angelegenheit des täglichen Lebens i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB, Gefahr im Verzug -> § 1687 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB

- [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checliste\\_Vereinbarung\\_20\\_2023-05-16.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf)
- [https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Betreuung\\_und\\_Versorgung.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Betreuung_und_Versorgung.pdf)
- [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/170815\\_broschuere\\_ambulante-familienpflege\\_2017\\_A5\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170815_broschuere_ambulante-familienpflege_2017_A5_web.pdf)

Kindeswohl **vorübergehend** nicht sichergestellt (zeitlicher Umfang)

BT-Drs. [19/28870](#), S. 93

„Durch Verweis auf § 36a Abs. 2 SGB VIII wird sichergestellt, dass der örtl. Träger der öffentl. JH auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet ist, wenn der Leistungsberechtigte eine Hilfe nach § 20 SGB VIII unmittelbar in Anspruch genommen hat.“

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><b>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</b></p> <p>(1) <del>Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,</del></li><li><del>die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,</del></li><li><del>Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</del></li></ol> <p>(2) <del>Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</del></p>	<p><b>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</b></p> <p>(1) <b>Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung</b> bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,</b></li><li><b>das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,</b></li><li><b>der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und</b></li><li>Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. <b>Anspruchsausschluss</b></li></ol> <p>(2) <b>Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.</b></p> <p>(3) <b>§ 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.</b></p>

# zu § 20 – BT-Drs. 19/28870, S. 92

## Zu Absatz 1

... In Nummer 1 bis 4 sind kumulativ die Voraussetzungen dieses Anspruchs geregelt. Diese Voraussetzungen orientieren sich an den bisherigen Regelungen des § 20 SGB VIII, legen aber nicht mehr die überkommene Konstellation zugrunde, dass ein Elternteil die familiäre Versorgung im Haushalt sicherstellt, während der andere Elternteil berufstätig ist. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Angeknüpft wird daher nunmehr an den Ausfall eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Elternteils (Nummer 1), der nicht anderweitig, vor allem durch den anderen Elternteil, aber etwa auch im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann (Nummer 2). Es muss sich also um eine Bedarfslage handeln, in der die Versorgung bzw. Betreuung des Kindes und damit sein Wohl vorübergehend nicht sichergestellt sind, weil ein betreuender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn dieser Elternteil weiterhin im familiären Haushalt anwesend ist. Andere zwingende Gründe für einen Ausfall liegen vor, wenn sie mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind. Voraussetzung für den Anspruch ist weiterhin, dass das räumliche und soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben soll (Nummer 3). Der Anspruch besteht also dann, wenn das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen familiären Gemeinschaft, einen Verbleib im Sozialraum sowie in nachbarschaftlichen und anderen Bezügen erfordert. Hingegen besteht kein Anspruch auf diese Hilfe, wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ausreichen, um eine für die Gewährleistung des Kindeswohls hinreichende Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen (Nummer 4). Steht für das Kind also ein entsprechendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung, besteht der Anspruch nur, wenn eine dieses Angebot ergänzende Betreuung und Versorgung des Kindes zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

## Zu Absatz 2

Mit § 20 Absatz 1 und 2 Satz 1 SGB VIII-E wird ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 17). Mit diesem Vorschlag werden die Empfehlungen Nummer 1 bis 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ allerdings nicht vollumfänglich umgesetzt. Im Hinblick auf Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ wird daher in Satz 1 geregelt, dass bei der Hilfe neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften auch ehrenamtlich tätige Personen als Patinnen und Paten eingesetzt werden können, wenn die zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Person sicherstellt (vgl. § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E). Durch diese Einbettung in einen professionellen Kontext wird gewährleistet, dass auch bei der Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Personen in die Leistungserbringung wesentliche fachliche Standards und Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen. Ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten können aber auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn damit dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, etwa wenn es vorwiegend um alltagspraktische Hilfen geht. Satz 2 stellt klar, dass sich die Ausgestaltung der Hilfe auch in zeitlicher Hinsicht nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Das bedeutet, dass zum einen für die Dauer der Hilfe insgesamt die Dauer der Notsituation maßgeblich ist. Zum anderen richtet sich der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem individuellen Bedarf und kann daher von einer stundenweisen Betreuung bis zu einer Betreuung über Tag und Nacht reichen.

# zu § 20 – BT-Drs. 19/28870, S. 92

## Zu Absatz 3

Von zentraler Bedeutung für eine Verbesserung der Situation von Kindern mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil oder aus anderen psychosozial belasteten Familien ist die Ermöglichung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen, mit denen diese und auch Familien mit vergleichbaren Bedarfslagen in Notsituationen bei der Alltagsbewältigung unterstützt werden.

Durch den Verweis auf § 36a Absatz 2 SGB VIII wird deshalb mit **Satz 1** sichergestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet ist, wenn der Leistungsberechtigte eine Hilfe nach § 20 SGB VIII-E unmittelbar in Anspruch genommen hat. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Regel die unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 20 SGB VIII-E zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt wird. Die Anknüpfung der Hilfen in Notsituationen an Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste und -stellen ist für die Wirksamkeit dieser Hilfen von zentraler Bedeutung sowohl im Hinblick auf eine qualifizierte Bedarfsfeststellung als auch hinsichtlich einer etablierten Infrastruktur, die auf hohe Akzeptanz der Familien stößt und diesen einen wohnortnahen Hilfezugang ermöglicht. Daneben sind aber auch andere Angebotsstrukturen denkbar. Dies stellt die Einfügung des Wortes „insbesondere“ klar.

**Satz 2** setzt die Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkranker Eltern“ vollständige um: Diese Empfehlung bezieht sich auf die Sicherstellung, dass die Hilfen kontinuierlich und flexibel vor allem auch im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen, sowie auf die Möglichkeit des Einsatzes von ehrenamtlichen Patinnen und Paten unter professioneller Anleitung und Begleitung, soweit dies nach Maßgabe des Einzelfalls bedarfsgerecht ist.